

Bauleitplanung der Stadt Haiger

## **BEGRÜNDUNG**

### **zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes**

(Bereich „Dillwiese“)

Gemarkung Dillbrecht

**Dezember 2015**

## 1. **Allgemeines:**

Die Stadt Haiger besteht aus insgesamt 14 Stadtteilen und bildet - entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 (der Regionalplan Mittelhessen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Entwurfsstadium) - mit Dillenburg ein Mittelzentrum und ist in Funktionsverbindung mit Dillenburg und Herborn ein gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt des Landes.

Der Stadtteil Dillbrecht hat lt. Melderegister (Stand 31.12.2014) insgesamt 683 Einwohner.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 weist das Plangebiet in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aus.

## 2. **Planungsanlass der 16. Änd. Flächennutzungsplan für den Bereich „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht:**

### **- Ziele und Zwecke der Planung -**

Anlass der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht. Im Bereich des Bebauungsplanes soll „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Standortes für die Feuerwehr. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung dient insbesondere der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie dem Zivilschutz.

## 3. **Geltungsbereich der 16. Änd. Flächennutzungsplan für den Bereich „Dillwiese, Gemarkung Dillbrecht:**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Ortseinganges von Dillbrecht (von Fellerdilln kommend). Das Plangebiet grenzt

- im Süden an Bahnfläche (Bahndamm),
- im Westen an die Ewersbacher Straße (L 3442), darüber hinaus an bestehende Wohnbebauung,
- im Norden an Fläche für die Landwirtschaft,
- sowie in östlicher Richtung an Waldflächen.

Das Plangebiet diente in der Vergangenheit bereits für kurzfristige Veranstaltungen (z.B. Zirkus) als Festplatz und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

**39, 40, 41 und 42, alle Flur 3, in der Gemarkung Dillbrecht liegend.**  
Die Größe des Geltungsbereiches umfasst **rd. 0,57 ha.**

#### **4. Ver- und Entsorgung sowie Verkehrserschließung:**

##### **4.1 Verkehrserschließung:**

Die Verkehrserschließung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die „Ewersbacher Straße“ (L 3442).

#### **5. Ausgleichsfläche:**

Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht erfolgt der Ausgleich durch die Bewirtschaftung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des ökologischen Gutachtens sowie durch die Zuordnung einer vorlaufenden Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 23 in der Flur 5, Gemarkung Offdilln. Hier werden Fichten auf einer die Gewässerparzelle der Dill begleitende Fläche mit einer Größe von 862 m<sup>2</sup> entfernt. Durch natürliche Sukzession soll auf der Fläche eine „Neuanlage von Erlenbruchwald“ ggf. durch eine Initialpflanzung unterstützt erfolgen.

#### **6. Altlasten, Grundwasserschadensfälle:**

Innerhalb des Plangebietes der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dillwiese“ sind weder Altlasten noch Grundwasserschadensfälle bekannt.

Im Rahmen des Ingenieurgeologischen Berichts zum Projekt Neubau Feuerwehrhaus „Ewersbacher Straße“, Haiger Dillbrecht wurden im Bereich des Baufensters Auffüllungen bis zu 1,40 m Mächtigkeit festgestellt. Die Auffüllungen wurden im Gutachten hinsichtlich der Befunde gemäß den TR LAGA als MP 15301/1 Auffüllungen Z2 eingestuft.

#### **7. Umweltbericht:**

Der Umweltbericht für die Fläche der 16. Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich „Dillwiese“ wird im Parallelverfahren der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht (Neubau eines Feuerwehrhauses) ausführlich abgehandelt und wird hier nachrichtlich übernommen:

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin sind die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, beschrieben und bewertet.

Berücksichtigung finden die einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne und die darin festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeu-

tung sind. Sie geben den Bewertungsrahmen und die möglichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes vor. Von besonderem Interesse sind dabei die Ziele, die flächenscharf bzw. räumlich darstellbar sind. Verbindlich für den Bauleitplan sind dabei die Vorgaben des Baugesetzbuches und die darin enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Belange umweltrelevanter Gesichtspunkte gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Weiterhin zu beachten sind die diesbezüglichen Aussagen des Regionalplanes Mittelhessen und etwa bestehende Vorgaben des Landschaftsplanes. Auch die Vorgaben bzw. Zielaussagen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sind zu beachten.

## **7.1 Einleitung und Beschreibung der geplanten Maßnahme:**

Durch die Aufstellung der 16.Änderung des Flächennutzungsplanes und des zeitgleich bearbeiteten Bebauungsplanes „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht soll das Bauplanungsrecht für die Erstellung eines Feuerwehrhauses geschaffen werden.

Der neue Standort der Feuerwehr wird erforderlich, da die bisherige Unterbringung in einem gemeinsam von Feuerwehr, Schule und als DGH genutzten Gebäude ohne Erweiterungsmöglichkeiten besteht und hier eine Entflechtung der Nutzungen stattfinden soll, zumal am bestehenden Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten bzw. den heutigen Anforderungen entsprechende Anlagen für die Feuerwehr mehr errichtet werden können.

Die Errichtung des Feuerwehrhauses ist auf den Flurstücken 39, 40, 41 und 42 in der Flur 3 in der Gemarkung Dillbrecht geplant. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 0,57 ha. Die Fläche wird im Süden durch den Bahndamm und im Osten durch die Gewässerparzelle der Dill begrenzt. Westlich verläuft die L 3442 (Ewersbacher Straße), nördlich schließt im Geltungsbereich die Feldwegeparzelle 39 an, die tlw. als Zu- und Ausfahrtsstraße für das Feuerwehrhaus sowie auch auf ganzer Länge als Wirtschaftsweg ausgewiesen wird.

Die bisherige Nutzung der Fläche erfolgte durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Grünland. Eine temporäre Nutzung als Festplatz (Standort für einen Zirkus) hat in der Vergangenheit ebenfalls stattgefunden.

Im Jahr 2015 wurde durch die Biologische Planungsgemeinschaft Hüttenberg eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ sowie eine „Biotoptypenkartierung, Fauna-Flora Gutachten und spezieller Artenschutzprüfung“ erstellt.

## **7.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes für den Planbereich:**

Der Planbereich ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Hier soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden.

Eine geringfügige Flächeninanspruchnahme zum Zweck der Eigenentwicklung im Anschluss an bebaute Ortslagen ist jedoch möglich. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall, nach Einschätzung gem. Stellungnahme des Regie-

rungspräsidiums Gießen, Obere Landesplanungsbehörde erfüllt, soweit im weiteren Verfahren die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden.

Mit dem bisher die Fläche bewirtschafteten Landwirt wurde im Jahr 2015 die bisher zweimalig durchgeführte Mahd vereinbart. Dem Bewirtschafter ist bekannt, dass die Nutzung der Fläche im Jahr 2016 nicht mehr erfolgen kann. Hierzu hat der bisherige Nutzer keine Bedenken vorgetragen.

Östlich an die Gewässerparzelle der Dill schließt das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ an. Hierzu wurde von der Biologischen Planungsgemeinschaft Hüttenberg eine FFH-Vorprüfung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Beeinträchtigung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Feuerwehrhauses in der Gemarkung Dillbrecht stattfindet.

Wasser- bzw. Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

### **7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:**

Durch die geplante Errichtung des Feuerwehrhauses und des erforderlichen Alarmhofes sowie der Stellplatzfläche erfolgt ein Eingriff in ehemals landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden hier intensiv genutzte Frischwiesen, extensiv genutzte Frischwiesen und zentral im Planungsbereich eine nährstoffreiche Feuchtwiese, welche unter den Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz fällt, mit einer Flächengröße von ca. 250 m<sup>2</sup> kartiert. Vor Durchführung des Vorhabens ist für die Inanspruchnahme der im Bebauungsplanentwurf als Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr ausgewiesene Fläche teilweise eine Ausnahme gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Der funktionale Ausgleich hierfür kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Anschluss an weitere gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte nährstoffreiche Feuchtwiesen parallel zur Dill durch entsprechende Bewirtschaftung auf der Fläche, die derzeit als extensiv genutzte Frischwiese ausgewiesen ist, gegebenenfalls auch unter geringfügigem Geländeabtrag, erreicht werden.

Durch einen Zaun entlang der Grenze zwischen Gemeinbedarfsfläche und Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Feuchtwiese und Nasswiese vor dem Befahren durch Fahrzeuge der Feuerwehr zu schützen.

Die auf dem Bestandsplan dargestellte Baumhecke entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, welche ebenfalls unter den Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz fällt, wird im östlichen Bereich als zu erhalten im Bebauungsplan festgesetzt. Gleiches gilt für die nährstoffreichen Feuchtwiesen und Nassstaudenfluren, welche sich innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft befinden und im Rahmen

der Bewirtschaftung eine Ausweitung auf die Fläche der extensiv genutzte Frischwiese erfahren sollen.

### **7.3.1 Artenschutz:**

Die im Rahmen der Stellungnahmen aufgeführten Arten (Sumpfteufelchen, schmalblättriges Wollgras, Grasfrosch und Wasseramsel) wurden auf der Fläche nicht nachgewiesen.

Die im Rahmen des Gutachtens auf der Fläche angetroffenen, auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel stehenden Arten Eisvogel und der in Hessen gefährdete Waldlaubsänger wurden als Nahrungsgast angetroffen bzw. sind Vögel des Waldes, für die im Umfeld Ausweichmöglichkeiten für die Fläche, auf der das Feuerwehrhaus errichtet wird, bestehen.

Der Grasfrosch kommt auf der Fläche nicht vor. Die an der Dill kartierte Wasseramsel wird durch den Bebauungsplan in ihren Lebensraumansprüchen nicht betroffen.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der für die Ausweisung maßgeblichen Vogelarten stattfindet.

#### **Wechselwirkungen der Beeinträchtigung der Schutzgüter untereinander**

Wechselwirkungen bestehen im Gebiet hinsichtlich der gewässernahen Feuchtwiesen und Nassstaudenfluren mit der Gewässerparzelle der Dill, diese Wechselwirkungen bleiben für die auf der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ getroffenen Festsetzungen weitestgehend erhalten. Eine wesentliche Beeinträchtigung – auch für die nachgewiesenen Tierarten – wird von der Planung nicht ausgehen.

Auch wurden im unmittelbar an das Vogelschutzgebiet angrenzenden Bereich keine Nachweise relevanter Arten erbracht.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zwar der schwarzblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Dukatenfalter im Gebiet in geringer Individuenzahl angetroffen, aber auch hier geht das ökologische Gutachten davon aus, dass die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr keine wesentlichen Auswirkungen auf diese beiden Arten haben wird. Zudem bleibt ca. 1/3 der Fläche in ihrer Funktion erhalten und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich in großem Umfang weitere für die Besiedlung mit den nachgewiesenen Arten geeignete Lebensräume.

### **7.3.2 Immissionsschutz:**

Durch das auf der Fläche geplante Feuerwehrhaus wird es nicht zu wesentlichen, im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Immissionen kommen.

### **7.3.3 Klimafunktionen:**

Der südlich des Geltungsbereiches gelegene Bahndamm wirkt sich als Kaltluftsperrbarriere, der quer zum Terrain der Dill verläuft, aus. Der Fläche des Bebauungsplanes kommt als bisher landwirtschaftliche Fläche kleinräumige Bedeutung für den Abfluss von Kalt- und Frischluft entlang des Bahndammes zu.

Durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme mit baulichen Anlagen bzw. Stellplätzen in einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> erfolgt hier keine wesentliche Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses, zumal das Gebäude in Gegenlage der bestehenden Bebauung aufgrund des Baukörpers keine Barrierewirkung hat, und durch die Anlage der Stellplätze entlang des Bahndammes hier eine Freihaltung von Bebauung erfolgt.

Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind daher u.a. wegen der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

### **7.3.4 Landschaftsbild:**

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aus nördlicher Richtung durch den südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahndamm bereits gegeben und durch die Beschränkung der Gebäudehöhe auf maximal 10 m ist eine weitere wesentliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

### **7.3.5 Alternative Standorte:**

Im Rahmen der Standortsuche wurden eine Vielzahl von Möglichkeiten u. a. am bestehenden Standort und mehreren weiteren Flächen in der Gemarkung geprüft. Hinsichtlich der Erreichbarkeit, der Topographie und der Lage zum Einsatzgebiet und bestehender Erweiterungsmöglichkeiten wurde der Standort „Dillwiese“ favorisiert.

## **7.4 Umweltrelevante Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:**

Im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB und der separaten Aufforderung zur Abgabe von Hinweisen auf Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung wurden folgende umweltrelevante Anregungen vorgetragen:

1. Sind höherwertige feuchte Grünlandflächen entlang der Dill von der Planung betroffen? (im näheren Umfeld wurden Sumpfveilchen und schmalblättriges Wollgras kartiert). Bzw. sind geschützte Tierarten vorhanden oder zu erwarten (im Umfeld wurden Grasfrosch und Wasseramsel nachgewiesen) und werden sie von der Planung betroffen?
2. Die Frage nach der Kompensation bedarf der Klärung, was soll im 10 m Gewässerabstand künftig geschehen?
3. Ein Antrag auf Genehmigung der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewässerrandstreifen ist ggf. beim Regierungspräsidium Gießen zu stellen gem. § 23 (3) HWG.

4. Im Schriftteil des Bebauungsplanes ist aufzunehmen, dass im Osten direkt die Dill an das Plangebiet angrenzt.
5. Das Plangebiet ist in Mischsystem zu entwässern.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Wasserbehörde gem. den Vorgaben des WHG und des HWG anzuzeigen.
7. Der Planbereich ist im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, die geringfügige Inanspruchnahme wird von Seiten der Oberen Landesplanungsbehörde gebilligt, in der Abwägung ist der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.
8. Der östliche Bereich des Plangebietes liegt im Gefahrenbereich zum hangseits an die Dill angrenzenden Wald.
9. Die noch durchzuführende Ausgleichsplanung soll den Schutz landwirtschaftlicher Flächen angemessen berücksichtigen.

Zu 1. Die in der Anlage beigefügte FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ und die ebenfalls beigefügte „Biotoptypenkartierung, Fauna-Flora-Gutachten und Spezielle Artenschutzprüfung“ widmen sich intensiv dem Nachweis etwaiger Vorkommen geschützter Arten. Eine wesentliche Beeinträchtigung erfolgt durch die geplante Ausweisung nicht.

Zu 2. Zur Kompensation der auf der Fläche für Gemeinbedarf möglichen Eingriffe sowie vorab bereits zur Vermeidung bzw. Minimierung wurden die im östlichen Planbereich vorgesehenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit den Maßnahmen F1, F2 und F3 festgesetzt. Die ursprünglich tlw. in diesem Bereich geplanten Stellplätze für die Einsatzkräfte wurden an den Bahndamm verschoben. Außerdem wurde als Kompensationsmaßnahme eine Ersatzmaßnahme auf dem ebenfalls an die Gewässerparzelle der Dill in der Gemarkung Offdilln, Flur 5, Flurstück 23 dem Bebauungsplan zugeordnet. Hier wird auf einer Fläche von 826 m<sup>2</sup> ein bestehender Fichtenbestand durch eine Fläche zur „Entwicklung von Erlenbruchwald“ ersetzt (ggf. auch durch Initialpflanzung). Der 10 m Gewässerabstand wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Zu 3. Der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft steht eine Lage in sogenannten Gewässerrandstreifen ebenso wie der zugeordneten Ersatzmaßnahme nicht entgegen.

Zu 4. Eine entsprechende Formulierung wird in die Begründung unter Ziffer 9 (Gewässer/Graben) aufgenommen. Auch der Umweltbericht geht mehrfach auf die Lage „direkt angrenzend an die Gewässerparzelle der Dill“ ein.

Zu 5. Die Entwässerung erfolgt – wie bereits geplant – im vorhandenen Mischsystem. Sofern Niederschlagswasser in die Dill abgeleitet werden soll, ist ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde zu richten.



- Zu 6. Ein entsprechender Passus wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Zu 7. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche kann u. a. durch die bereits vorhandene Erschließung und die günstige Lage minimiert werden. Durch die Wahl einer Kompensationsmaßnahme im Bereich eines Fichtenbestandes kann die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden.
- Zu 8. Durch die Ausweisung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in einer Tiefe von 26 m angrenzend an die in diesem Bereich ca. 7 m breite Gewässerparzelle parallel zum Waldrand, kann einer Beeinträchtigung der Fläche für den Gemeinbedarf Feuerwehr durch den bestehenden Wald auch künftig wirksam entgegengewirkt werden.
- Zu 9. Die Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Dillwiese“ liegt neben den im Plangebiet befindlichen Feuchtwiesenflächen, die - soweit im Bebauungsplan festgesetzt - landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können auf einer der Landwirtschaft bereits seit 40 Jahren nicht mehr zur Verfügung stehenden Fläche (Fichtenbestand) in der Gemarkung Offdilln (Flur 5, Flurstück 23). Damit wurde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend minimiert.

#### **7.5 Monitoring:**

Noch vor Durchführung der Errichtung eines Feuerwehrhauses ist zum Schutz der „Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ ein geeigneter Schutzzaun entlang der Grenze Gemeinbedarfsfläche/Ausgleichsfläche zu errichten, damit ein Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen wirksam unterbunden werden kann. Spätestens im folgenden Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme ist dieser Bauschutzzaun durch eine mind. 1,50 m hohe landschaftsangepasste grüne Zaunanlage zu ersetzen.

Auf der Kompensationsfläche ist 5 Jahre nach Durchführung der Maßnahme die natürliche Ausbreitung der Erle zu kontrollieren und ggf. sind Initialpflanzungen vorzunehmen.

#### **7.6 Zusammenfassung:**

Unter Beachtung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird von der Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf-Feuerwehr zur Errichtung eines Feuerwehrhauses in der Gemarkung Dillbrecht keine wesentliche Beeinträchtigung der geprüften Umweltbelange ausgehen.

**8. Kosten:**

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dillwiese“, Gemarkung Dillbrecht, entstehen keine Kosten, da die Erschließung des Plangebietes bereits erfolgt und somit existent ist.

Haiger im Dezember 2015

gez. Schramm  
Bürgermeister